

tion unter den vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten oder noch festzusetzenden Bedingungen zu tragen oder in Besitz zu haben. Alle Arten von Feuerwaffen, die an die ordentliche Polizei und die örtlichen Behörden ausgegeben werden, sind bei dem örtlichen Militärbefehlshaber in ein Register einzutragen.

6. Für die Ausführung dieses Befehls gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Dieser Befehl erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Auf Militär- oder Zivilpersonen der Alliierten Besatzungsstreitkräfte findet er keine Anwendung.
 - b) Der Ausdruck „Waffen und Munition“ umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art, einschließlich Jagdgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht: Explosivstoffe, deren Gebrauch die Alliierten Militärbehörden zu Abbruchsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken gestattet haben,
7. Wer diesem Befehl nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann.

2. Befehl Nr. 273 der SMAD

**Vom 11. Dezember 1941
(ZV OBI. 1948 8. 44)**

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Als Ergebnis der organisatorischen Maßnahmen, die von der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland und von den Organen der deutschen Selbstverwaltung in